

# Kreisblatt für den Kreis Gießen

Inhalts-Übersicht: Hausbrand-Bezugscheine. — Höchstpreise für Verbrauchszucker. — Genehmigung von Ersatzmitteln.

### Betr.: Hausbrand-Bezugscheine.

An die Rohhändler der Landgemeinden des Kreises.  
Die ausgestellten Hausbrand-Bezugscheine grüner Farbe sind dazu bestimmt, die Hausbrandlieferungen der Monate Mai und Juni 1918 zu decken.

Damit gemäß § 14 Abs. II der Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen vom 30. März 1918 (Kreisblätter Nr. 44 und 45) die Belieferung notwendiger Bezugscheine rechtzeitig von uns beantragt werden kann, sind alle grünen Hausbrand-Bezugscheine, deren Belieferung durch den Handel bis Ende Juni voraussichtlich nicht erreicht werden wird, bis zum

Montag den 10. Juni d. J. unter Vorlegung der näheren Umstände einzureichen.

Gießen, den 4. Juni 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

### Bekanntmachung.

### Betr.: Höchstpreise für Verbrauchszucker.

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 wird nach Maßgabe des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 616), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25) und 23. März 1916 (RGBl. S. 183) über die Verringerung des Gesetzes betreffend die Höchstpreise und vom 23. September 1915 über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen zu Gießen folgende Höchstpreisverordnung für den Landkreis Gießen erlassen:

- I. Der Höchstpreis beim Verkauf an den Verbraucher beträgt:
  1. Für gemahlten Zucker und Kristallzucker:
 

a) Konsumzucker für das Pfund	0,42 Mk.
b) Raffinierter Zucker für das Pfund	0,44 "
  2. Rutzucker:
 

a) Ausgewogen ohne Papier für das Pfund	0,44 "
b) Im ganzen Gut mit Papier für das Pfund	0,42 "
  3. Würfelzucker für das Pfund 0,46 " |  - 4. Kandiszucker für das Pfund 0,55 " |

II. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Höchstpreise werden nach Artikel II der Bekanntmachung über die Verringerung des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 23. März 1916 (RGBl. S. 184) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann auf die Nebenstrafen jener Bekanntmachung erkannt werden.

III. Durch die Vorschriften unter I wird unsere Bekanntmachung vom 10. Dezember 1917 (Kreisblatt Nr. 203 von 1917) aufgehoben.

Den Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekanntzugeben und allen Kleinhändlern besonders mitzuteilen. Die Händler (Wabengeschäfte) haben die Höchstpreise sofort in das vorgeschriebene Preisverzeichnis einzutragen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 1. Juni 1918.  
Großherzogliches Preisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

### Verordnung

über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Ersatzlebensmittel dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer Ersatzmittelstelle (§ 2) genehmigt sind.

Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Gegenstände Ersatzlebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind. Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Die von einer Ersatzmittelstelle erteilte Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet.

§ 2. Die Ersatzmittelstellen sind von den Landeszentralbehörden zu errichten. Sie können für das ganze Gebiet eines Bundeslands oder für Teilegebiete, auch für Bezirke, die aus Bezirken mehrerer Bundesländer gebildet sind, errichtet werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Ge-

schäfte der Ersatzmittelstellen von bereits bestehenden Stellen wahrgenommen werden.

§ 3. Der Antrag auf Genehmigung muß enthalten:

1. genaue Angaben über die Zusammensetzung des Ersatzlebensmittels und das Herstellungsverfahren unter Bezeichnung der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Stoffe und der daraus gewonnenen Menge der fertigerzeugnisse,
2. eine Berechnung der Herstellungskosten sowie die Angabe des Preises, zu dem das Ersatzlebensmittel vom Hersteller und im Groß- und Kleinhandel abgegeben werden soll,
3. die wörtlich genaue Angabe, unter welcher Bezeichnung das Ersatzlebensmittel in den Verkehr gebracht werden soll. Dem Antrag sind ferner beizufügen:
4. zur Unterstützung geeignete Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Inhaltsangaben-entwürfen.

Die Landeszentralbehörden oder mit ihrer Genehmigung die Ersatzmittelstellen können weitere Erfordernisse für den Antrag aufstellen.

§ 4. Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Hersteller, bei Ersatzlebensmitteln, die aus dem Ausland eingeführt werden, von dem Einführenden zu stellen.

Will ein anderer als der Hersteller oder der Einführende das Ersatzlebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen, so ist der Antrag von diesem zu stellen.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist diejenige Ersatzmittelstelle, in deren Bezirk der Antragsteller das Ersatzlebensmittel feine gewerbliche Hauptniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 5. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Soweit reichsrechtlich Vorschriften über Ersatzlebensmittel getroffen sind, darf die Genehmigung nicht an abweichende Bedingungen geknüpft werden. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Erteilung und Verjagung der Genehmigung aufstellen. Die Grundsätze sollen eine Verjagung der Genehmigung insbesondere für die Fälle vorsehen, in denen Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Die Genehmigung gilt für das Ersatzlebensmittel nur insoweit, als es entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgestellten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht wird. Jede Abweichung, insbesondere in der Zusammensetzung, Bezeichnung oder im Preise, ist nur nach Genehmigung der Ersatzmittelstelle zulässig.

Die Genehmigung kann außer in den Fällen des § 8 Absatz 2 auch zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verjagung der Genehmigung rechtfertigen.

§ 6. Gegen die Verjagung und die Zurücknahme der Genehmigung ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über das Verfahren vor dem Ersatzmittel- und den Beschwerdestellen.

§ 8. Von sämtlichen Entscheidungen, durch die ein Ersatzlebensmittel genehmigt oder die Genehmigung eines solchen verjagt oder zurückgenommen ist, sowie von sämtlichen Entscheidungen der Beschwerdestellen ist dem Kriegsernährungsamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

Dabei mehrere Ersatzmittelstellen oder Beschwerdestellen über die Genehmigung eines Ersatzmittels zu entscheiden und gelangen sie zu verschiedenen Entscheidungen, so hat der Reichskanzler die endgültige Entscheidung zu treffen. Das gleiche gilt, wenn bereits genehmigte Ersatzlebensmittel durch eine andere Ersatzmittelstelle beanstanden werden und zwischen dieser und derjenigen Stelle, die das Ersatzlebensmittel genehmigt hat, keine Einigung erzielt wird.

§ 9. Bei jeder Veränderung von Ersatzlebensmitteln an Händler oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Verkäufer dem Erwerber eine Bescheinigung auszuhandigen, aus der ersichtlich ist, von welcher Stelle, wann, unter welcher Nummer und unter welchen Bedingungen das Ersatzlebensmittel genehmigt ist. Der Erwerber darf Ersatzlebensmittel nur gegen Auszahlung dieser Bescheinigung erwerben; er hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Angestellten oder Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen vorzulegen.

§ 10. Die Angestellten und Beauftragten der Polizei und der Erfahrmittelstellen sind befugt, Räume, in denen Erfahrmittel hergestellt werden, jederzeit, Räume, in denen sie verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, während der Geschäftszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Besitzer dieser Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Absatz 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern über das Verfahren bei der Herstellung der Erfahrmittel und über die zur Herstellung verwendeten Stoffe, insbesondere über deren Menge, Herkunft und Preis, Auskunft zu erteilen.

§ 11. Die nach § 10 Berechtigten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährlichkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Erfahrmittel, deren Herstellung oder Vertrieb von einer dem Reichskanzler unterstellten Stelle beaufsichtigt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Erfahrmittelstelle die beaufsichtigende oder eine vom Reichskanzler bestimmte Stelle tritt.

§ 13. Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Erfahrmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs ausdehnen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden dahingehende Bestimmungen treffen.

§ 14. Die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits im Verkehr befindlichen Erfahrmittel dürfen vom 1. Juli 1918 ab nur noch im Verkehr bleiben, wenn sie genehmigt sind.

Der Antrag auf Genehmigung solcher Erfahrmittel kann auch vom Eigentümer gestellt werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die nach den bisherigen Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Erfahrmittels als Genehmigung im Sinne dieser Verordnung gilt.

§ 15. Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Soweit er von der Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden solche erlassen.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Erfahrmittel ohne die erforderliche Genehmigung genehmigungsmäßig herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Ausgändigung, Aufbewahrung und Vorlegung der Bescheinigung im § 9 zuwiderhandelt;
3. wer den Vorschriften im § 10 Absatz 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 10 Absatz 2 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften im § 11 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
5. wer den von dem Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1, 2 und 5 auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

**Bekanntmachung**

zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung von Erfahrmitteln vom 7. März 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 113. Vom 23. April 1918.

**A. Erfahrmittelstellen**

§ 1. Für jede Provinz wird eine Erfahrmittelstelle mit der Bezeichnung „Erfahrmittelstelle der Provinz Starkenburg in Darmstadt“ u. s. f. errichtet, die der Provinzialprüfungsstelle angegliedert ist.

§ 2. Die Erfahrmittelstellen bestehen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder Kreisbeamte sein; sie werden, soweit sie nicht Inhaber eines Staats- oder Gemeindeamtes sind, von dem für den Sitz der Erfahrmittelstelle zuständigen Großh. Kreisamt verpflichtet.

§ 3. Vorsitzender der Erfahrmittelstelle ist der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle, welcher die Erfahrmittelstelle angegliedert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden von Großh. Ministerium des Innern nach Anhörung des Vorsitzenden der Erfahrmittelstelle benannt. Die Mitglieder sind der Erfahrmittelstelle Industrie, dem Groß- und Kleinhandel in Lebensmitteln und den Verbrauchertreibern des Bezirks der Erfahrmittelstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern der Erfahrmittelstelle mindestens ein Vorsteher oder stellvertretender Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des Bezirks bestellt werden.

§ 4. Die Erfahrmittelstellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Belegung von fünf Mitgliedern, von denen je ein Vertreter der Erfahrmittelindustrie, des Handels in Lebensmitteln, der Verbraucher, und eines der Vorsteher oder stellvertretende Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

§ 5. Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und Beauftragten der Erfahrmittelstellen sind nach § 9 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728), vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährlichkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind, falls nicht bereits ihre Vereidigung auf Grund der erwähnten Vorschrift früher erfolgt ist, auf getreue Willfährerfüllung von dem Vorsitzenden zu vereidigen.

§ 6. Die den Erfahrmittelstellen angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten Fahrkosten und Tagegelde aus der zuständigen Provinzialkasse nach Festsetzung des Provinzialausschusses.

§ 7. Die Erfahrmittelstellen sind Abteilungen der Provinzialbehörden. Die Kosten der Erfahrmittelstellen sind von dem Provinzialverband zu decken, welcher Träger der Preisprüfungsstelle ist; demselben stehen auch die Einnahmen aus den Gebühren der Erfahrmittelstelle zu.

§ 8. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Erfahrmittelstellen führt das Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

**B. Verfahren vor den Erfahrmittelstellen.**

§ 9. Der Antrag auf Genehmigung eines Erfahrmittels ist schriftlich einzureichen. Außer den im § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt;
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht hat;
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist;
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 497), das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) bestraft ist;
5. ob ein Verfahren wegen Unterfangung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat;
6. von wem er die bei der Herstellung des Erfahrmittels verwandten Stoffe bezogen hat. Die Hersteller dieser Stoffe sind verpflichtet, der Erfahrmittelstelle auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Einzelheiten anzugeben.

§ 10. Der Antragsteller hat bei der Anmeldung an die Kasse der Erfahrmittelstelle die Gebühr für das Genehmigungsverfahren mit 50 RM zu entrichten und ist verpflichtet, die durch das Verfahren entstehenden besonderen baren Ausgaben zu tragen.

(Fortsetzung dieser Bekanntmachung folgt.)